



**Zugänge zum Arbeitsmarkt für Asylberechtigte, -bewerber und Geduldete**

Aufenthaltstitel	Schutzform	Arbeitsmarkt
<b>Asylberechtigte</b>	Asylanerkennung	uneingeschränkter Zugang, keine Erlaubnis notwendig
	Flüchtlingsanerkennung	
	Subsidiärer Schutz	
	Abschiebungsverbot	
<b>Asylbewerber</b>	aus sicheren Herkunftsstaaten	kein Zugang
		1. – 3. Monat: kein Zugang  ab 3. Monat: Zugang möglich, Erlaubnis durch BA und ABH (Vorrangprüfung) <sup>1</sup>  ab 4 Jahren: Zugang möglich, Erlaubnis nur durch ABH
<b>Geduldete</b>	Abschiebehindernis selbst verursacht	kein Zugang
	aus sicheren Herkunftsstaaten	

<sup>1</sup> kein Zugang bei Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung zu leben